



DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: [23/05/2024](#)

Ersetzt: [19/03/2021](#)

Version: [7.6](#)

WARNHINWEIS

Diese Unterlage **ist kein** Sicherheitsdatenblatt.

BIC®-Feuerzeuge und -Gebrauchsfeuerzeuge sind **Artikel** für welche kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist; siehe auch:

- – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der UN, Artikel 1.3.2.1 *“Artikel [...] liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Systems”*
- US – 29 CFR 1910.1200 (b) (6) und 1910.1200 (b) (6)(V) *“Dieser Abschnitt gilt nicht für [...] Artikel”*
- EU-Verordnung 1907/2006 [REACH] und zugehöriger Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern - Februar 2014 – Version 2.1 – Artikel 1.1 und 3.21 - veröffentlicht von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bestätigt, dass für die Artikel weder ein SDB erstellt noch übermittelt werden sollte.

ZUSAMMENFASSUNG

BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS.....	2
PRODUKTIDENTIFIKATOR.....	2
DEFINITION UND VERWENDUNG DER PRODUKTE	2
KONFORMITÄT MIT DEM SICHERHEITSSTANDARD	2
EUROPÄISCHE RICHTLINIE 2001/95/EG (Allgemeine Produktsicherheit) [Europäische Union].....	2
EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNG 2006/502/EG (Sicherheit von Kindern) [Feuerzeuge Europäische Union]	2
US CPSC 16 CFR Teil 1210 [Sicherheitsstandard für Zigarettenanzünder] [soweit in Kraft]	2
US CPSC 16 CFR Teil 1212 [Sicherheitsstandard für Multifunktionsfeuerzeuge] [soweit in Kraft].....	2
ZERTIFIZIERUNGEN.....	2
LAGERUNG	4
TRANSPORT	6
VERORDNUNG (EG) 1907/2006 [REACH]	6
VERORDNUNG (EG) 1272/2008 [CLP]	6
RICHTLINIE 94/62/EG [Verpackungen und Verpackungsabfälle]	8
VERORDNUNG (EG) 850/2004 [Persistente organische Schadstoffe]	8
SONSTIGE ANGABEN	8



DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: 23/05/2024

Ersetzt: 19/03/2021

Version: 7.6

BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

SOCIETE BIC 92611 CLICHY cedex - FRANKREICH
Tel. + 33 01 45 19 52 00 - bic.contact@bicworld.com

PRODUKTIDENTIFIKATOR

NAME: DJEEP- und BIC®-EINWEGGASFEUERZEUG UND -EINWEGGEBRAUCHSFEUERZEUG.

CODES: Feuerzeuge: J3, J5, J6, J7, J8, J9, F3, D1, D2, D6 **Gebrauchsfeuerzeuge:** U140

Kindergesicherte Feuerzeuge (CR): J23, J24, J25, J26, J27, J38, J38-Wand, J39, F23

Kindergesicherte Gebrauchsfeuerzeuge: U110, U140-2M, U160

CR = Child Resistant = kindergesichert

DEFINITION UND VERWENDUNG DER PRODUKTE

FEUERZEUG

Manuell bedientes, Flammen erzeugendes Gerät, das ein Petrochemikalien-Derivat als Brennstoff verwendet und üblicherweise zum bewussten Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen, möglicherweise auch zum Anzünden von Materialien wie Papier, Dochten, Kerzen und Laternen benutzt wird.

HINWEIS: Feuerzeuge sind in keinem Fall zur Verwendung als Kerze oder Taschenlampe oder für sonstige Zwecke, die eine lange Brenndauer erfordern, gedacht.

GEBRAUCHSFEUERZEUG

Tragbares, Flammen erzeugendes Gerät mit einem manuell betriebenen Zündsystem, in voll ausgefahrenem Zustand mindestens 100 mm lang, das einen Brennstoff laut Definition in 2.9 verwendet und vorwiegend zum Anzünden von Kerzen, Brennstoff für Feuerstellen, Holzkohle- oder Gasgrills, Camping-Öfen, Laternen, mit Brennstoff betriebenen Geräten oder Vorrichtungen und/oder Zündflammen eingesetzt wird.

KONFORMITÄT MIT DEM SICHERHEITSSTANDARD

Alle DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge erfüllen die Anforderungen von **ISO 9994** (Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit) und alle BIC® Gebrauchsfeuerzeuge erfüllen die Anforderungen von **ISO 22702** (Gebrauchsfeuerzeuge – Allgemeine Anforderungen zur Sicherheit der Verbraucher).

EUROPÄISCHE RICHTLINIE 2001/95/EG (Allgemeine Produktsicherheit) [Europäische Union]

Kindergesicherte DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge und **BIC®-Gebrauchsfeuerzeuge** sind mit der **Richtlinie 2001/95/EG** konform.

EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNG 2006/502/EG (Sicherheit von Kindern) [Feuerzeuge Europäische Union]

Kindergesicherte DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge erfüllen die Anforderungen der Europäischen **Entscheidung 2006/502/EG**.

Kindergesicherte DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge erfüllen die Anforderungen der Norm **EN 13869** (Anforderungen an kindergesicherte Feuerzeuge).

US CPSC 16 CFR Teil 1210 [Sicherheitsstandard für Zigarettenanzünder] [soweit in Kraft]

Kindergesicherte DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge erfüllen die Anforderungen der Norm **US CPSC 16 CFR Teil 1210**.

US CPSC 16 CFR Teil 1212 [Sicherheitsstandard für Gebrauchsfeuerzeuge] [soweit in Kraft]

BIC®-Gebrauchsfeuerzeuge erfüllen die Anforderungen der Norm **US CPSC 16 CFR Teil 1212**.

ZERTIFIZIERUNGEN

Das Qualitätsmanagementsystem der Produktionsstätten der DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge ist gemäß **ISO 9001** zertifiziert.

Das Qualitätsmanagementsystem der Produktionsstätten der BIC®-Feuerzeuge ist gemäß **ISO 14001** zertifiziert.

Die Konformitätsbescheinigungen werden jährlich freiwillig erneuert. Die Feuerzeuge werden von einem Notar eingesammelt, direkt an ein unabhängiges externes Labor mit Zulassung für Feuerzeuge gemäß **ISO/CEI 17025** geschickt und wie verlangt getestet gemäß:

- **ISO 9994** Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit.
- **ISO 22702** Gebrauchsfeuerzeuge – Allgemeine Anforderungen zur Sicherheit der Verbraucher.
- **EN 13869** Anforderungen an Feuerzeuge zur Sicherheit von Kindern.



DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: [23/05/2024](#)

Ersetzt: [19/03/2021](#)

Version: [7.6](#)

- **US CPSC 16 CFR Teil. 1210** Sicherheitsstandard für Zigarettenanzünder
- **US CPSC 16 CFR Teil. 1212** Sicherheitsstandard für Gebrauchsfeuerzeuge

DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG

PRODUKTDATENBLATT

Datum: 23/05/2024

Ersetzt: 19/03/2021

Version: 7.6

LAGERUNG

EMPFEHLUNGEN

- Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang:
 - o Erfordert keine speziellen oder besonderen technischen Maßnahmen. Hohe Temperaturen vermeiden.
- Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich von Unverträglichkeiten
 - o Für angemessene Be- und Entlüftung der Lagerräume sorgen.
 - o Zündquellen vermeiden.
 - o Temperatur im Lagerhaus: **[min. 10° C - max. 35°C]**
 - o Relative Feuchtigkeit im Lagerhaus: **[min. 30% - max. 70%]**
 - o Abseits von mariner Atmosphäre lagern.
 - o In der verschlossenen Originalaußenverpackung lagern (das Aus-/Umverpacken muss unbedingt in einem Raum mit Klimaanlage erfolgen).
 - o Unverträgliche Produkte im selben Lagerhaus: Stark oxidierende Substanzen, korrosive Chemikalien.
 - o Jede Palette muss mit mindestens drei Schichten Elastikfolie fest eingewickelt werden, um ein Rutschen der Kisten zu verhindern. Die Elastikfolie darf nicht zu fest angezogen werden, da dies zu Schäden führen könnte.
 - o Die max. zulässige Stapelhöhe für Ladeeinheiten liegt bei 2, wenn die Höhe der Ladeinheit einschließlich Palette unter 1,50 m (59") liegt.
 - o Die Ladeeinheiten sollten im Falle der Stapelung nur auf dem Boden gestapelt werden (Ebene 0).
 - o Werden sie nicht gestapelt, können die Ladeeinheiten auf dem Boden oder auf Bodenebene + 1 gelagert werden, wenn sie einschließlich Palette eine Höhe von unter 2,26 m (88") aufweisen.
 - o Wird eine Palettenladung in die Höhe gestapelt, ist die Palette mittig auf der oberen Lage der darunter liegenden Ladung auszurichten. Eine Palette darf niemals zwischen zwei anderen Paletten gestapelt werden (wie eine Pyramide usw.).
 - o Es gilt die FIFO-Regel.

VERORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Nachstehend Richtlinien auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO 3) und ihres ANHANGS I, Teil 2, Punkt 18 "*Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich LPG) und Erdgas.*"

Die verordnungsrechtlichen Anforderungen gelten normalerweise nicht speziell für Feuerzeuge. Bitte informieren Sie sich in den diese Richtlinie umsetzenden örtlichen Vorschriften über die Lagerung gefährlicher Substanzen oder die Kontrolle erheblicher Unfallgefahren einschließlich von gefährlichen Substanzen. Dort werden möglicherweise zusätzliche oder strengere Anforderungen für "**Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschließlich LPG)**" erhoben.

- Bei einem Gesamtbrennstoffgewicht von unter 50 Tonnenⁱ
 - o Die zuständigen Behörden informieren.
 - o Bei strengeren Grenzwerten lokale Verordnungen einhalten; z.B. bei Frankreich: Meldung und regelmäßige Kontrollen bei ≥ 6 Tonnen (Dekret 2014-285) und Genehmigung bei ≥ 35 Tonnen (Dekret 2017-1595), zur Änderung der ICPE-Liste
 - o Brandbekämpfungs-Basisausrüstung bereitstellen (Bewässerung mit Wasserstrahl wird empfohlen)
- Bei einer Gesamtbrennstoffmenge von über 50 Tonnenⁱ (für die Anwendung von Anforderungen der unteren Kategorie maßgebliche Menge)
 - o Genehmigung der vor Ort zuständigen Behörden einholen.
 - o Brandbekämpfungs-Basisausrüstung bereitstellen
 - o Anforderungen der örtlichen Versicherungsgesellschaften beachten
 - o BIC empfiehlt die Installation eines Sprinklersystems.
 - o BIC empfiehlt entweder ein Lagergebäude außerhalb der sonstigen Betriebsgebäude oder ein mit feuerfesten Wänden (120 Minuten) ausgestattetes.
- Bei einer Gesamtbrennstoffmenge von über 200 Tonnenⁱ (für die Anwendung von Anforderungen der oberen Kategorie maßgebliche Menge)



DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: [23/05/2024](#)

Ersetzt: [19/03/2021](#)

Version: [7.6](#)

- Bei den örtlichen Behörden über die Regeln zur Vorbeugung gegen schwere Unfälle mit gefährlichen Substanzen und die Begrenzung ihrer Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt informieren.

DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: 23/05/2024

Ersetzt: 19/03/2021

Version: 7.6

TRANSPORT

Feuerzeuge und Gebrauchsfeuerzeuge müssen gemäß den Anforderungen aus **ADR** (Straße) / **RID** (Schiene) / **ADN** (Fluss) / **IMDG** (Meer) / **ICAO - IATA** (Luft) befördert werden.

ADR	IMDG	IATA
UN-Nummer		
1057	1057	1057
BEZEICHNUNG DER SUBSTANZ ODER DES ARTIKELS		
FEUERZEUGE	FEUERZEUGE	FEUERZEUGE
EINSTUFUNGSCODE		
2, 6F	2.1	2.1
GEFAHRENETIKETT (UN)		
2.1	2.1	2.1
		
VERPACKUNGSGRUPPE		
-	-	-
GEFAHREN FÜR DIE UMWELT		
Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein Meeresschadstoff: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 [REACH]

DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge und -Gebrauchsfeuerzeuge erfüllen die Anforderungen der **Verordnung (EG) 1907/2006**.

DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge und -Gebrauchsfeuerzeuge sind [Artikel](#).

Die Bestimmungen eines Sicherheitsdatenblattes (**SDB**) gelten nicht für Artikel, siehe auch:

- Artikel 31 der Verordnung 1907/2006
- Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) <http://echa.europa.eu/fr/regulations/reach/safety-data-sheets>
- ECHA – Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern – Februar 2014 – Version 2.1 – Artikel 1.1 und 3.21 http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds_en.pdf

Gemäß Artikel 33 dieser Verordnung teilen wir Ihnen mit, dass elektronische Feuerzeuge (Modelle J38 und J39) und Gebrauchsfeuerzeuge (Modelle U140 und U140 Flex) PZT (Blei-/Titan-/Zirkonoxid, CAS-Nr. 12626-81-2) in einer Konzentration von über 0,1% (Gewicht/Gewicht) enthalten. Da sich diese Substanz durch Schmelzen in einer Keramik im Piezo-Mechanismus, welcher wiederum im Feuerzeugkörper untergebracht ist, sammelt, ist sie für den Verbraucher nicht zugänglich. Daher sind diese Produkte für den Verbraucher völlig gefahrlos nutzbar. Nach Kenntnis von BIC besitzen alle auf dem Markt verkauften elektronischen Modelle dieselben Eigenschaften.

VERORDNUNG (EG) 1272/2008 [CLP]

DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge und -Gebrauchsfeuerzeuge erfüllen die Anforderungen der **Verordnung (EG) 1272/2008**.



DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: [23/05/2024](#)

Ersetzt: [19/03/2021](#)

Version: [7.6](#)

DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge und -Gebrauchsfeuerzeuge sind [Artikel](#), und fallen als solche nicht unter diese Verordnung.

DJEEP- und BIC®-GASFEUERZEUG UND -GEBRAUCHSFEUERZEUG PRODUKTDATENBLATT

Datum: [23/05/2024](#)Ersetzt: [19/03/2021](#)Version: [7.6](#)

RICHTLINIE 94/62/EG [Verpackungen und Verpackungsabfälle]

Unsere primären (zum Verkauf verwendeten) und sekundären (für den Transport) Verpackungsmaterialien sind mit der Europäischen Richtlinie **94/62/EG** über Verpackungen und Verpackungsabfälle konform.

VERORDNUNG (EG) 850/2004 [Persistente organische Schadstoffe]

DJEEP- und BIC®-Feuerzeuge und -Gebrauchsfeuerzeuge erfüllen die Anforderungen der **Verordnung (EG) 850/2004**.

SONSTIGE ANGABEN

Dieses Blatt wurde aktualisiert (siehe Datum oben auf dieser Seite).
In Französisch und Englisch erstelltes Blatt von: BJ75

¹ Anzahl der DJEEP- und BIC-Feuerzeuge für eine bestimmte maßgebliche Brennstoffmenge (einschließlich Abschnitt 4718 der ICPE-Liste (potentiell gefährdete Industriebetriebe) laut den französischen Dekreten 2014-285 und 2017-1595)

Feuerzeugmodelle	Maximal zulässiges Brennstoffgewicht in einem Feuerzeug (g)	Millionen Feuerzeuge pro 6 Tonnen Brennstoff	Millionen Feuerzeuge pro 35 Tonnen Brennstoff	Millionen Feuerzeuge pro 50 Tonnen Brennstoff	Millionen Feuerzeuge pro 200 Tonnen Brennstoff
J9/J39 - Minitronic	1,7	3,5	20,6	29,4	117,6
J24 - Slice	2,1	2,9	16,7	23,8	95,2
J5/J25 - Mini	2,3	2,6	15,2	21,7	87,0
J3/J23 - Slim	2,9	2,1	12,1	17,2	69,0
J8/J38 - Electronic/J38Wand	2,9	2,1	12,1	17,2	69,0
F3/F23 - BX7	3,2	1,9	10,9	15,6	62,5
J6/J26 - Maxi	4,9	1,2	7,1	10,2	40,8
J7/J27 - Plus	6,3	1,0	5,6	7,9	31,7
U110/U140/U160 - Megalighter	4,9	1,2	7,1	10,2	40,8
D1	5,5	1,1	6,4	9,1	36,4
D2	2,8	2,1	12,5	17,9	71,4
D6	5,8	1,0	6,0	8,6	34,5